



Merkblatt zur Aufsicht über die Pflegefinanzierung und das Controlling der zugelassenen Alters- und Pflegeheime in Appenzell Ausserrhoden

(gilt für das Rechnungsjahr 2023)

Stand 08.01.2024

Das Amt für Soziales hat gemäss Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Pflegefinanzierung (PFV; bGS 833.151) den Auftrag, die Pflegefinanzierung zu beaufsichtigen und für ein angemessenes Controlling zu sorgen. Es erstattet regelmässig Bericht zuhanden des Regierungsrates und der Gemeinden. Das Amt für Soziales ermittelt aufgrund der Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken der zugelassenen Leistungserbringer jährlich die individuellen Kennzahlen je Institution und errechnet die kantonalen Durchschnittswerte. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden inner- und interkantonale Kostenvergleiche vorgenommen. Eine einheitliche und transparente Rechnungslegung ist hierfür massgeblich.

Für die Aufsicht der Pflegefinanzierung und das Controlling gelten nachfolgende Grundlagen des Branchenverbandes. Mit dem Login der Institution sind diese unter <https://www.artiset.ch/Dienstleistungen/Betriebswirtschaftliche-Instrumente/BW-Lizenzpaket-gross-KVG/PwWLM/> einsehbar:

- Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime von ARTISET Schweiz
- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime von ARTISET Schweiz
- Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime von ARTISET Schweiz
- Anleitung Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime von ARTISET Schweiz
- Handbuch Anlagenbuchhaltung für Alters- und Pflegeheime von ARTISET Schweiz

Es ist die zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung gültige Version für die Kostenrechnung und die Anlagenbuchhaltung zu verwenden. Es dürfen keine älteren Versionen verwendet werden.

Gemäss Art. 8 PFV ist Ende April des Folgejahres die Kostenrechnung, resp. der Betriebsabrechnungsbogen und die Anlagenbuchhaltung einzureichen. Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen einfordern.

Einreichen der Unterlagen bis 30. April 2024

- Die elektronische Übermittlung der Kostenrechnung, resp. des Betriebsabrechnungsbogens im Excel-Format sowie des Anlagespiegels und -journals.
- Zur Sicherstellung der Datenqualität ist der Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime die von der Trägerschaft genehmigte Tarifliste des Berichtsjahrs sowie eine Beispielrechnung in elektronischer Form beizulegen.

Die aufgeführten Unterlagen sind an manuela.roffler@ar.ch zu richten.



Hinweise zum Ausfüllen der Kostenrechnung und Leistungsstatistik

Die Kostenrechnung ist gemäss der Anleitung zur Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime auszufüllen. Für Fragen steht den Mitgliedern von ARTISET Schweiz die kostenlose Hotline zum Rechnungswesen unter Telefon 031 385 33 39 oder E-Mail hotline.artiset@redi-treuhand.ch zur Verfügung.

Heimangaben

Durch die Auswahl des Kantons AR unter 2.1. Stammdaten der Institution werden die zusätzlichen Tabellenblätter "AR Taxordnung" und "AR Leistungsstatistik" eingeblendet. Wenn Sie Kurzaufenthalte anbieten, geben Sie dort die Anzahl Betten ein, welche im Jahresdurchschnitt belegt sind und ziehen Sie diese vom Gesamtbestand ab. Die Unterscheidung bezüglich Langzeitaufenthalt und Kurzaufenthalt ist für die Angaben in der Somed-Statistik notwendig.

Für die Pflegebedarfsermittlung wählen Sie bitte "Durchschnittliche Minuten pro Stufe".

Der anzuwendende kalkulatorische Zinssatz unter dem Punkt 2.4 Angaben zur Anlagenutzung wird jährlich vom Amt für Soziales bekannt gegeben und beträgt für das Rechnungsjahr 2023 **2.95 %** (massgeblich ist der Zinssatz einer 5-jährigen Fest-Hypothek per 01.01.2023 bei der St. Galler Kantonalbank AG).

Kostenstellenplan

Die Kostenstellenrechnung setzt sich aus dienstleistenden und leistungserbringenden Kostenstellen (KST) zusammen. Die mindestens zu führenden KST sind im Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime aufgeführt¹.

Umlagen

Die Nettokosten der dienstleistenden KST werden mittels Umlageschlüssel auf vor- und nachgelagerte dienstleistende und die leistungserbringenden KST verteilt. Das Pflegeheim ermittelt die Umlageschlüssel und wendet mindestens die Minimalvariante gemäss Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime an². Die Umlageschlüssel müssen dokumentiert und nach dem Grundsatz der Stetigkeit angewendet werden. Sie müssen jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Insbesondere variierende Grössen wie die Anzahl Mitarbeitende und Bewohnende müssen entsprechend jährlich angepasst werden. Fixe Grössen wie Quadratmeter der Gebäudefläche müssen mindestens alle drei Jahre überprüft oder bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen angepasst werden. Das letzte Erhebungsdatum ist einzutragen. Auf die leistungserbringende KST "KVG-Pflege" (KST 231) dürfen nur Kosten für die Erbringung von Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung umgelegt werden.

Institutionen mit Tages- oder Nachtstrukturen (ToNs) und Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Es gibt Institutionen, welche die Leistungsangebote ToNs und AÜP in den Räumlichkeiten und mit dem Personal für die Langzeitpflege anbieten. Ebenso können diese Bewohnenden räumlich oder personell getrennt von den Bewohnenden der Langzeitpflege untergebracht sein. Für die Erfassung der Kosten und Erlöse verweisen wir auf das Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime³.

¹ Vgl. Kapitel 5.4 und 5.5 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019/update 2023) von ARTISET Schweiz

² Vgl. Kapitel 8.2 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019/update 2023) von ARTISET Schweiz

³ Vgl. Kapitel 11 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019/update 2023) von ARTISET Schweiz



Kostenstellen-Kostenträger

Die Übernahme der Aufwände und Erträge aus der Finanzbuchhaltung (Fibu) müssen mit dem Ergebnis der Erfolgsrechnung übereinstimmen. Der betriebsfremde sowie der ausserordentliche und einmalige Erfolg muss erfasst werden.

Sachliche Abgrenzungen - Übernahme der Kosten in die Betriebsbuchhaltung

- Nebst den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf dem Anlagevermögen sind in der Regel keine weiteren Aufwände oder Erträge der Fibu sachlich abzugrenzen. In der Fibu werden alle zeitlichen Abgrenzungen vorgenommen, so dass die ordentlichen Aufwände und Erträge direkt in die Kostenrechnung übernommen werden können.
- Bei der Rechtsform einer Einzelunternehmung ist das Ergebnis der Erfolgsrechnung der Lohn des Eigentümers. In diesem Fall wird der Lohnanteil für die erbrachten Leistungen über die sachliche Abgrenzung in die Kostenrechnung abgegrenzt⁴.
- Direkte Steuern gelten als betriebsfremde Kosten und dürfen nicht in die Kostenrechnung übernommen werden. Werden diese ausnahmsweise in der Fibu über den ordentlichen Betriebsaufwand erfasst, müssen die direkten Steuern sachlich abgegrenzt werden.

Das Pflegepersonal erbringt Leistungen für die Kostenträger "Pension", "Betreuung" und "KVG-Pflege" innerhalb der verschiedenen Leistungsangebote (Langzeitpflege, ToNs, AÜP).

- Die Lohnkosten der Pflege (Kostenarten Lohn Pflege Fachpersonal [311], Lohn Pflege Assistenzpersonal [312], Lohn Pflegepersonal in Ausbildung [313]) werden der leistungserbringenden KST "Pflege allgemein" (KST 210) zugeordnet.
- Lohnkosten für die Kostenart Aktivierung (325) stellen keine KVG-pflichtige Leistung dar und werden in der Regel der leistungserbringenden KST "Betreuung" (KST 230) zugeteilt.

Material und Gegenständeliste (MiGeL)

Sämtliche Kosten **und** Erträge welche bezüglich MiGeL Produkte angefallen sind, sind auf der KST "Material MiGeL" aufzuführen.

Verteilschlüssel Pflege

Die Auswertung der Kostenträgerrechnung (Tabellenblatt 11 "Kostenträgerauswertung") erfolgt mittels dem in der Kostenrechnung hinterlegten Verteilschlüssel. Dieser Verteilschlüssel wird wie folgt ermittelt:

Der Verteilschlüssel der Kosten der KST "Pflege allgemein" kann mit einer heimspezifisch durchgeführten Tätigkeitsanalyse für das Pflegepersonal ermittelt werden. Grundlage für die Tätigkeitsanalyse ist die aktuelle Tätigkeitsliste der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz⁵. Der resultierende Verteilschlüssel muss aktuell, belegbar, repräsentativ und plausibel sein. Er wird in der Kostenrechnung im Tabellenblatt 7 "Verteilschlüssel Pflege" hinterlegt.

Das Amt für Soziales empfiehlt dringend eine heimspezifische Tätigkeitsanalyse durchzuführen. Liegt jedoch keine heimspezifische Tätigkeitsanalyse vor, wird der Verteilschlüssel gemäss nachfolgender Tabelle für die Verteilung der Kosten der KST "Pflege allgemein" auf die Kostenträger "Pension", "Betreuung" und "KVG-Pflege" angewendet:

⁴ Vgl. Kapitel 6.4 Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019/update 2023) von ARTISET Schweiz

⁵ Vgl. Kapitel 18 Anhang Tätigkeitsliste KGL des Handbuchs Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019/update 2023) von ARTISET Schweiz



Kostenart	Pension	Betreuung	KVG-Pflege	Total
Lohn Pflege Fachpersonal (FP)	8.0 %	17.0 %	75 %	100 %
Lohn Pflege Assistenzpersonal (AP)	8.0 %	17.0 %	75 %	100 %
Lohn Pflegepersonal in Ausbildung (Pflege i.A.)	8.0 %	17.0 %	75 %	100 %

Abbildung: Verteilschlüssel Pflege (inkl. Strukturzeiten⁶)

Bei fehlender Tätigkeitsanalyse ist bei der KST "Pflege allgemein" der Kostenteiler 75 % "KVG-Pflege" / 25 % "nicht-KVG-Pflege" anzuwenden. Die 25 % "nicht-KVG-Pflege" relevanten Kosten sind mit 8 % der "Pension" und mit 17 % der "Betreuung" zuzuordnen.

Strukturzeiten sind im Verteilschlüssel gemäss dieser Tabelle enthalten. Der Verteilschlüssel "KVG-Pflege" / "nicht-KVG-Pflege" basiert auf einer Empfehlung des Preisüberwachers. Der Verteilschlüssel "Betreuung" und "Pension" basiert auf den vorliegenden Kostendaten der Pflegeheime von Appenzell Ausserrhoden. Er wird vom Amt für Soziales regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst.

Kosten für "Pension", "MiGeL" und "Spezialitätenliste (SL)" werden direkt in der Kostenstellenrechnung oder via Umlageschlüssel zugeordnet. Abweichungen von dieser Regel müssen mittels heimspezifischer Tätigkeitsanalyse ausgewiesen sein.

Anlagen

Als kalkulatorische Kosten werden die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen über sachliche Abgrenzungen in die Kostenrechnung übernommen. Die Aufrechnung von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten⁷ muss dokumentiert werden und kann vom Amt für Soziales im Detail geprüft und bewertet werden.

AR Leistungsstatistik

Die Aufteilung erfolgt nach den Leistungsbereichen Langzeitpflege, ToNs und AÜP. Die Belegungstage entsprechen den Pensionstagen und müssen in der Summe jeweils übereinstimmen.

Nebenbetrieb

Werden die Kosten und Erlöse im betrieblichen Kontenrahmen abgebildet, sind diese über das Leistungsangebot "Nebenbetriebe", unabhängig vom in der Kostenrechnung abzubildenden Leistungsangebot Langzeitpflege, ToNs und AÜP, zu führen. Alters- und Pflegeheime, welche auch Spitex-Leistungen anbieten, müssen eine möglichst klare Trennung der Kosten und Leistungen vornehmen. Aus dem Gesichtspunkt der hier behandelten Kosten- und Leistungsrechnung für Alters- und Pflegeheime sind Spitex-Leistungen unter Nebenbetriebe zu führen.

Allgemeines

Die Erträge "Pflegetaxen" (Anteile Versicherer, Bewohner/in und Gemeinde/Kanton: 6061 bis 6063) sind abzustimmen. Die Summe der Anzahl Pflegetage je Pflegestufe multipliziert mit der Taxe pro Tag je Pflegestufe müssen den Wert gemäss Kostenrechnung ergeben.

⁶ Unter Strukturzeit versteht man Tätigkeiten, die für einen Teilbetrieb, eine Abteilung oder die Institution erbracht werden, wie z. B. Teamsitzung, bezahlte Pausen, Wegzeit ausserhalb der Abteilung, Wartezeit vor Lift (Vgl. Kapitel 18 Anhang Tätigkeitsliste KGL des Handbuchs Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime (Version 2019/update 2023 von ARTISET Schweiz)

⁷ Vgl. Kapitel 7.3 Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (Version 2019) von ARTISET Schweiz



Somed Statistik

Wie auch schon im letzten Jahr werden wir prüfen, dass die Daten der Somed Statistik und der eingereichten Kostenrechnung 2023 übereinstimmen. Die Somed Statistik ist spätestens mit dem Abgabetermin der Kostenrechnung (bis 30. April 2024) einzureichen. Bei der Somed Statistik bitten wir Sie zu beachten, dass Fehler zu korrigieren und Warnungen zu prüfen sind. Sind die Angaben korrekt erfasst, bitten wir Sie, diese Warnungen im Kapitel A unter den Bemerkungen "zuhanden des Kantons oder des BFS" zu kommentieren.